Amtsblatt
DES LANDKREISES WÜRZBURG

25. Jahrgang | 19. Mai 1995 | Nummer 13

Inhalt:

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtflächen am Flachsbach", Gemarkung Euerhausen, Gemeinde Giebelstadt vom 26. 04. 1995

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtflächen am Seebach" in den Gemarkungen Euerhausen und Herchsheim, Gemeinde Giebelstadt vom 26. 04. 1995

Az.: IV/6-173-Sch 01/94
Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtflächen am Flachsbach", Gemarkung Euerhausen, Gemeinde Giebelstadt vom 26. 04. 1995

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz — BayNatSchG — (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 04. 1994 (GVBl. S. 299), erläßt das Landratsamt Würzburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 27. 03. 1995 Nr. 820-8632.09-1/94 genehmigte Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

(1) Der ca. 1 km nordwestlich des Ortsteiles Euerhausen, Gemarkung Euerhausen, Markt Giebelstadt, auf den Flur-Nrn. 156, 159 Teilfläche -TF- und 164 gelegene Bereich wird in dem unter Abs. 3 bezeichneten Umfang als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 3 ha und erhält die Bezeichnung "Feuchtflächen am Flachsbach".

(3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1: 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Innenlinie der Schutzgebietsmarkierung auf der Karte im Maßstab 1 : 5.000.

§ 2
Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das isoliert im intensiv genutzten Ochsenfurter Gau gelegene Biotop zu erhalten. Es beinhaltet einen bruchwaldartigen Gehölzbestand, Sukzessionsflächen, eine Hecke sowie verschiedene Wasserflächen. Das Gebiet stellt für zahlreiche selten gewordene Tier- und Pflanzenarten das einzige Rückzugsgebiet dar. Die Sukzessionsvorgänge sowie die notwendigen Pflegemaßnahmen sollen ungestört ablaufen bzw. durchgeführt werden. Die Lebensräume der Tiere sollen vor menschlichen Störungseinflüssen bewahrt werden.

§ 3
Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Befreiung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten

1. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen.
4. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
5. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
6. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art zu entnehmen, abzuschneiden oder zu beschädigen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
8. die Flächen zu entwässern, zu güllen, aufzuforsten, umzubrechen, in Ackerland umzuwandeln oder darauf Koppeltierhaltung zu betreiben,
9. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
10. die Grundstücke Fl.Nr. 156 und 164 zu betreten,

11. zu reiten,

12. die Flächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,

13. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen sowie Drachen oder ähnliche Gebilde fliegen zu lassen,

14. Haustiere frei laufen zu lassen,

15. Lärm zu verursachen,

16. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, sowie Aufgaben des Jagdschutzes; die Errichtung von Jagdkanzeln bedarf des Einvernehmens mit dem LRA Würzburg — untere Naturschutzbehörde —; verboten bleibt die Errichtung von Wildfutterstellen,

2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf den Waldflächen i.S. des Bayerischen Waldgesetzes, jedoch ohne Anpflanzung von nicht standortheimischen Gehölzen,

3. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer gemäß Nr. 68.2 der Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Wassergesetz (VwVBayWG) notwendig sind, im Benehmen mit dem Landratsamt Würzburg — untere Naturschutzbehörde —,

4. der Betrieb, die Unterhaltung, Wartung und Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Fernmeldeanlagen,

5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Würzburg — untere Naturschutzbehörde — erfolgt,

6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und vom Landratsamt Würzburg — untere Naturschutzbehörde — angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

7. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind.

§ 5
Befreiung

(1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder

3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Abs. 2 Nrn. 1 bis 16 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 26. 04. 1995
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier, Landrat

Anlage 1 und 2:
1 topographische Karte M 1 : 25.000 (TK 6325)
1 Flurkarte M 1 : 5.000 (NW 72 - 51)

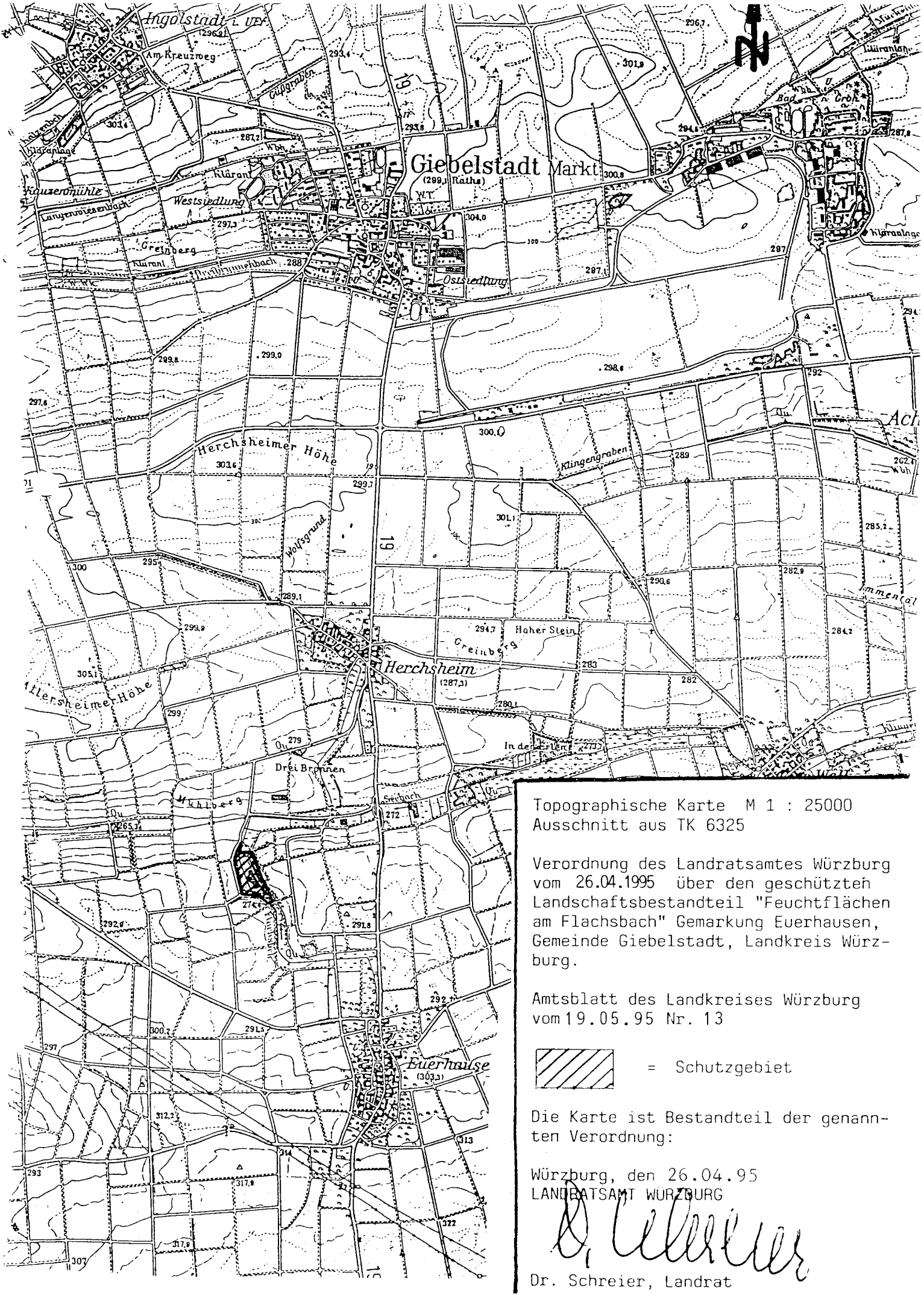

Topographische Karte M 1 : 25000
Ausschnitt aus TK 6325

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 26.04.1995 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtflächen am Flachsbach" Gemarkung Euerhausen, Gemeinde Giebelstadt, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 19.05.95 Nr. 13

= Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung:

Würzburg, den 26.04.95
LANDRATSAMT WÜRZBURG

Dr. Schreier, Landrat

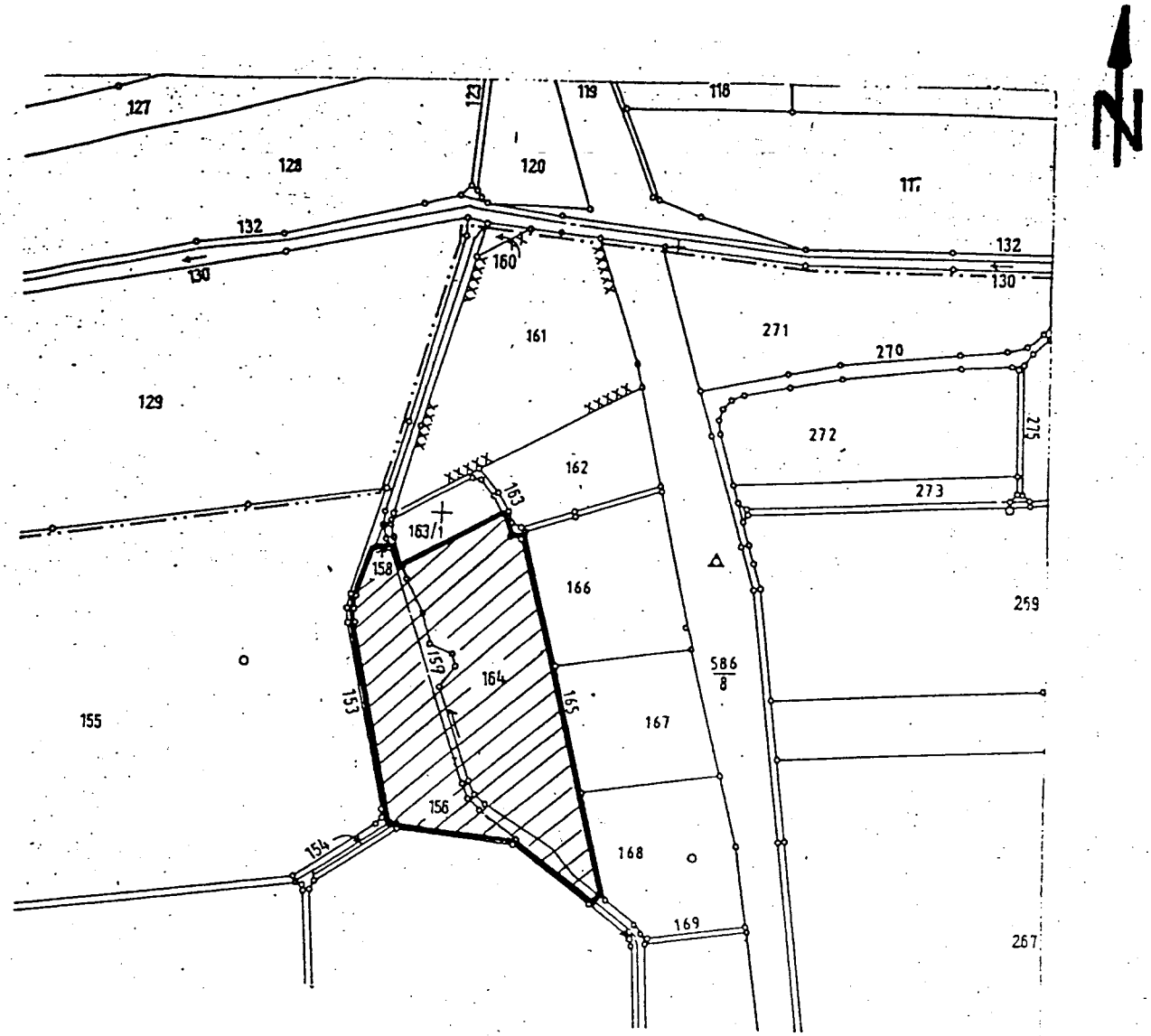

Flurkarte M 1 : 5000
Ausschnitt aus NW 72 - 51

Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 26.04.1995 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Feuchtflächen am Flachsbach" Gemarkung Euerhausen, Gemeinde Giebelstadt, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom 19.05.95 Nr. 13

= Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

Würzburg, den 26.04.95
LANDRATSAMT WÜRZBURG

Dr. Schreier, Landrat